Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Friedenkirchengemeinde Kirchengemeinde und
der Ev.-ref. Kirchengemeinde in Leer-Loga

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Friedenkirchengemeinde Leer-Loga für den Friedhof in Leer-Loga am 10. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a) Wahlgrabstätte (A01 bis A06):

je Grabstelle:

- bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, für 20 Jahre: 620,00 €
- bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, für 30 Jahre: 930,00 €

b) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (A07):

je Grabstelle:

- Sargbestattung: 1.980,00 €
- Urnenbeisetzung: 660,00 €

c) Reihengrabstätten in einer Staudenanlage (A09):

je Grabstelle:

- Sargbestattung: 2.180,00 €
- Urnenbeisetzung: 695,00 €

d) Urnenwahlgrabstätte im Friedhofswäldchen (A08):

- Urnengrabstätte mit einer Grabstelle 880,00 €
- Bestattung in einer Urnengrabstelle 270,00 €

e) Kinderwahlgrabstätten (A11):

je Einzelgrabstätte 620,00 €

(2) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 14 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Absatz 3 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Absatz 6.

(3) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 der Gebühren nach Nummer 1 a. bzw. 1/30 nach Nummer 1 b. zu entrichten.

(4) Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

(5) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(6) Gebühren für die Bestattung:

a) Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung: 250,00 €
- für eine Erdbestattung bei Kinderwahlgrabstätten 150,00 €
- für eine Urnenbestattung: 70,00 €

(7) Verwaltungsgebühren

a) Antrag zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung, einer Abdeckung

- Prüfung des Antrags und Genehmigung/Ablehnung 50,00 €
- Nachprüfung bei Ablehnung 25,00 €

(8) Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Umwandlung Wahlgrabstätte als Rasengrab nach § 15 der Friedhofsordnung

a) (Entfernung Bewuchs, Abräumen von Grabumfassung und Denkmal einschl. Fundamenten, Auffüllen mit Erde und Einsaat)

- Je Einzelgrabstelle: 210,00 €
- Grabstätten mit mehreren Grabstellen, jede weitere Grabstelle: 105,00 €

(9) Nutzungsgebühren:

a) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- je Bestattung: 100,00 €

b) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

- pro Tag: 25,00 €

c) Gebühr für die Nutzung der Kühlung

- pro Tag 25,00 €

(10) Sonstiges

a) Umwandlung einer Wahlgrabstätte als Rasengrab nach § 15 der Friedhofsordnung

- Grundgebühr je Grabstelle 75,00 €
- Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit: 25,00 €

b) Umwandlung einer Wahlgrabstätte als Staudengrab nach § 15a der Friedhofsordnung

- Grundgebühr je Grabstelle 75,00 €
- Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit 25,00 €

(11) Sonstige Gebühren für Bestatter

a) Reinigung der Friedhofskapelle, sofern nicht durch Bestatter 75,00 €

b) Reinigung der Leichenhalle, sofern nicht durch Bestatter 50,00 €

c) Desinfektion der Leichenkammer, sofern nicht durch Bestatter 50,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Loga, 10. August 2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE FRIEDENS-KIRCHE LOGA

.....

Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

(L.S.)

KREIS EMDEN-LEER EV.-LUTH. KIRCHEN

.....

(Wydora, Kirchenamtsleiter)

Oberkirchenrat

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender: Herr Woltmann
und 4 Kirchenvorsteher

Leer-Loga, den 10.08.2017

Der Kirchenvorstand beschließt auf der Sitzung am 10.08.2017:

eine neue Friedhofsgebührenordnung, welche zum 1. September 2017 gültig sein soll.

Der Entwurf der Friedhofsgebührenordnung ist diesem Beschluss beigefügt.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.

(Siegel)

EVANGELISCH-LUTHERISCHE FRIEDENS-KIRCHE LEER-LOGA

Leer, den 10.08.2017
Der Kirchenvorstand

Woltmann, Vorsitzender

EVANGELISCH-
LUTHERISCHES
KIRCHENAMT
LEER

DER EV.-LUTH.
KIRCHENKREISE
EMDEN-LEER
RHAUDERFEHN

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 16.08.2017

Hoheellernweg 3
26789 Leer
Ihr Ansprechpartner
Reiner van Gerpen
fon: 0491.919 63-47
fax: 0491.919 63-30
reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen
8321/591-3

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Frieden-Kirchengemeinde Leer-Loga hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss und die Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

(L.S.)

(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Ev.-luth. Kirchenamt Leer
Hoheellernweg 3 · 26789 Leer
T 0491 919 63 -0 · F 0491 919 63 -30
kirche-leer.de
montags bis freitags 8.30 – 12 Uhr
montags bis donnerstags 14 – 15 Uhr

Bankverbindungen

	BLZ	Konto	
EKK Kassel	IBAN DE70 **520 604 10**	00 00 006 408	BIC GENODEF1EK1
Sparkasse LeerWittmund	IBAN DE16 **285 500 00**	00 06 811 608	BIC BRLADE21LER
Volksbank Westrhauderfehn	IBAN DE12 **285 916 54**	00 16 330 900	BIC GENODEF1WRH
Ostfriesische Volksbank Emden	IBAN DE95 **285 900 75**	14 60 170 200	BIC GEDODEF1LER
Sparkasse Emden	IBAN DE12 **284 500 00**	00 00 013 771	BIC BRLADE21EMD

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS